

Name:

KV-Nr. 1941

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Blume | Stichling | Saezer

Rechtsanwälte und Fachanwälte

RA'a Blume pp. Gerichtsstr. 21 45355 Essen

Johannes Blume ^{* **}
 Dr. Wilhelm Stichling ^{*}
 Dr. Tarek Saezer ^{* ** ***}
 Sabine Faust

Rechtsanwälte

* Partner

** Fachanwalt für Verkehrsrecht

*** Fachanwalt für Strafrecht

Gerichtsstraße 21
 45355 Essen

mail@blumestichlingsaezer.de
 Telefon: 0201 / 49 45 99
 Telefax: 0201 / 49 45 01

Sekretariat: Gertrud Lübbe
 Unser Zeichen: SF345/19
 Essen, den 31.10.2019

1. Vermerk

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erscheint heute um 09:00 Uhr ein neuer Mandant:

Herr Stephan Krämer
 Antoniusstraße 42,
 45359 Essen

Herr Krämer unterzeichnet eine anwaltliche Vollmacht und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie einer Fotografie seines Hundes Othello (Anlage M 1)
- Kopie des Schreibens der Stadt Essen vom 05.08.2019 (Anlage M 2)
- Kopie des Bescheides der Stadt Essen vom 24.09.2019 (Anlage M 3)

Hierzu berichtet er Folgendes:

„Ich habe vor Kurzem einen Bescheid der Stadt Essen erhalten, in welchem mir aufgegeben wird, meinen Hund Othello veterinärmedizinisch durch die Veterinärärztin der Stadt Essen, Frau Dr. Kissinger, untersuchen zu lassen sowie Othello stets an einer 1,50 m kurzen Leine zu führen und ihm einen Maulkorb anzulegen. Hiergegen möchte ich schnellstmöglich vorgehen. Aber vielleicht erzähle ich Ihnen die ganze Sache besser von Anfang an:

Im Dezember 2017 habe ich als Familienhund einen Goldendoodle Rüden, eine Kreuzung aus Golden Retriever und Pudeln, angeschafft. Othello ist wirklich sehr temperamentvoll und weiß ganz genau, was er will. Deswegen gehe auch meistens ich mit Othello spazieren. Unsere Nachbarn und Freunde sagen schon immer augenzwinkernd zu mir, dass nicht ich mit Othello spazieren gehe, sondern Othello mit mir. Aber Othello ist wirklich ein ganz toller und liebenswürdiger Hund, er hört einfach nur nicht so gut auf uns. Ich habe Ihnen hier auch ein Foto von unserem Lämmchen mitgebracht

(Anlage M 1), damit Sie sehen können, dass von ihm wirklich keinerlei Gefahr ausgeht. Er ist ein bezauberndes Wollknäul, das unser Familienleben wirklich noch um einiges schöner gemacht hat. Aber ich schweife ab.

Am 20.03.2019, bin ich wie immer mit Othello auf der ehemaligen Bahntrasse, welche jetzt als Spazierweg und Fahrradweg genutzt wird, in Essen-Schönebeck spazieren gegangen. Plötzlich überholte uns von hinten ein Fahrradfahrer und dann ging alles ganz schnell, Othello sprang auf den Fahrradfahrer zu und hat diesem in die rechte Wade gebissen. Warum er das gemacht hat, kann ich Ihnen wirklich nicht sagen. Ich denke mal, er hat sich erschreckt. Er läuft zwar oft auf Spaziergänger und Fahrradfahrer zu oder bellt diese an, aber gebissen hat er zuvor nie und auch danach nicht mehr.

Es war so, dass ich dann ab Anfang April 2019 bis Juni 2019 sporadisch mit Othello die Hundeschule „Idefix“ in Essen-Borbeck besucht habe. Regelmäßig habe ich es aber leider nicht geschafft. Ich war vielleicht insgesamt 5 Mal mit Othello in der Hundeschule und habe an einem sogenannten Grundtraining teilgenommen. Das Training gestaltete sich schwierig, da Othello einfach nicht auf mich hören wollte. Die Hundetrainerin sagte damals zu mir, dass ich nicht konsequent genug sei. Denn bei ihr hörte Othello auf's Wort. Vielleicht war das auch ein Grund dafür, dass ich einfach nicht mehr in die Hundeschule gegangen bin.

Im Juli 2019 wurde ich von Frau Liebstieg, einer Mitarbeiterin des Ordnungsamtes Essen, angerufen und gebeten meinen Hund Othello von der Amtsveterinärin Frau Dr. Kissing untersuchen zu lassen. Ich habe Frau Liebstieg deutlich zu verstehen gegeben, dass ich eine Untersuchung von Othello ablehne.

Im August kam noch mal ein Schreiben, in welchem ich zu einer beabsichtigten Anordnung einer amtsveterinärmedizinischen Untersuchung sowie der Anordnung eines Leinen- und Maulkorbzwangs aufgrund des Vorfalls am 20.03.2019 angehört wurde. Hierauf habe ich aber auch nicht reagiert, weil ich mir noch nichts Böses dabei gedacht habe, da Othello doch so friedfertig wie ein Lämmchen ist. Kurz danach sind wir dann auch in den Sommerurlaub gefahren. Ich habe Ihnen das Schreiben des Ordnungsamtes der Stadt Essen vom 05.08.2019 mitgebracht (Anlage M 2).

In der Folge habe ich aber zunächst nichts mehr vom Ordnungsamt gehört. Am 08.10.2019 kam mein 11-jähriger Sohn Thilo ganz kleinlaut zu mir und sagte, dass er noch einen Brief für mich habe. Auf dem Briefumschlag war vermerkt, dass das Schreiben mir am 25.09.2019 zugestellt worden sei. Als ich Thilo hierauf ansprach, gestand er mir, diesen Brief bereits am 25.09.2019 vom Postboten angenommen zu haben. Er habe ihn in seine Schreibtischschublade gelegt, um ihn mir am Abend zu geben. Dies habe er dann aber vergessen. Beim Aufräumen seines Zimmers habe er den Brief in seiner Schreibtischschublade wiedergefunden. Der Briefumschlag enthielt den bereits erwähnten Bescheid des Ordnungsamtes der Stadt Essen vom 24.09.2019. Neben der Anordnung der veterinärmedizinischen Untersuchung sowie der Anordnung, dass Othello nun stets kurz anzuleinen und mit einem Maulkorb zu versehen sei, enthielt der Bescheid auch noch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, was auch immer das heißen mag, sowie die Androhung eines Zwangsgeldes. Ich habe Ihnen den Bescheid vom 24.09.2019 auch mitgebracht (Anlage M 3).

Zuerst einmal meine ich, dass hier die Anordnung der zeitlich unbefristeten Leinen- und Maulkorpfpflicht nicht direkt zusammen mit der Anordnung der veterinärmedizinischen Begutachtung hätte ergehen dürften. Auch ist seit diesem Vorfall im März 2019 nichts mehr passiert.

Bitte prüfen Sie umgehend, was ich gegen den Bescheid unternehmen kann und leiten Sie alles Erforderliche in die Wege. Hinnehmen will ich die Anordnungen so nicht. Ich leine Othello zwar meist an, aber eine so kurze Leine und einen Maulkorb werde ich meinem Lämmchen ganz bestimmt nicht zumuten. Die Anordnungen müssen schnellstmöglich aus der Welt. Othello ist jetzt auch schon viel besser erzogen; er zieht nicht mehr so stark an der Leine und meistens ignoriert er auch andere Spaziergänger und Fahrradfahrer. Die Zwangsgeldandrohung will ich so auch nicht hinnehmen. Ich meine auch, dass der Bescheid gar nicht an meinen Sohn hätte übergeben werden dürfen. Jedenfalls aber kann es nicht sein, dass die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist jetzt schon abgelaufen ist. Ich hatte ja gar keine Kenntnis hiervon.“

Herrn Krämer wird die umgehende Prüfung der Angelegenheit zugesagt.

2. Neues Mandat eintragen.

3. Vermerk sowie überreichte Unterlagen zur Akte nehmen.

4. WV sodann

2.-4. d. Ji 31/10/19

Faust

Sabine Faust

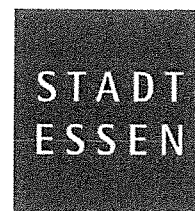
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlage M 2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage den angegebenen Inhalt hat und keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.



Anlage M 3

Kopie



Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

durch Postzustellungsurkunde
Herrn Stephan Krämer
Antoniusstraße 42
45359 Essen

Ordnungsamt
Goldschmidtstr. 112
45141 Essen

Auskunft erteilt:
Frau Liebstieg
Zimmer: 385
Telefon: 0201/87-0
Durchwahl: 0201/87-5896
Telefax: 0201/87-5800
E-Mail: liebstieg@essen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
13 457 - 0875/2019

Essen, 24.09.2019

Ordnungsverfügung

Sehr geehrter Herr Krämer!

1. Hiermit verpflichte ich Sie, Ihren Hund der Rasse „Goldendoodle“, Name: „Othello“, Mikrochipnummer 166.020.452.2017, durch das Veterinäramt der Stadt Essen, Frau Dr. Kissing (Tel: 0201/87-5698), begutachten zu lassen. Eine Terminabsprache zur Begutachtung Ihres Hundes muss spätestens bis zum 31.10.2019 erfolgt sein und mir schriftlich nachgewiesen werden.
2. Hiermit ordne ich an, dass Sie mit sofortiger Wirkung Ihren Hund der Rasse „Goldendoodle“, Name: „Othello“, Mikrochipnummer 166.020.452.2017, beim Ausführen außerhalb eines befriedeten Besitztums an einer max. 1,5 m langen reißfesten Leine führen sowie diesem einen ausreichend sicheren Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichgestellte Vorrichtung anlegen müssen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 sowie der Ziffer 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall, dass Sie meinen Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von je 250,00 Euro an.

Begründung:

zu Ziffer 1. und Ziffer 2.:

Auf Grundlage des § 12 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) bin ich berechtigt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Eine Gefährdung geht von Ihrem Hund der Rasse „Goldendoodle“, Rufname: „Othello“, Widerristhöhe größer 40 cm und schwerer als 20 kg (großer Hund), geb. am 10.10.2017, aus.

Grundlage für diese Einschätzung ist der Vorfall am 20.03.2019 in Essen-Schönebeck. Während eines Spaziergangs auf dem Radschnellweg Ruhr, einer ehemaligen Bahntrasse, welche als Fuß- und Radweg umgebaut wurde, biss Ihr Hund „Othello“, welcher zu diesem Zeitpunkt an einer Schleppleine angeleint war, den Radfahrer Tim Fendrich. Herr Fendrich hatte sich Ihnen und Ihrem Hund mit seinem Fahrrad von hinten angenähert und setzte zu einem Überholvorgang an. Als Herr Fendrich auf der Höhe Ihres Hundes „Othello“ war, sprang dieser Herr Fendrich an und biss ihm in die rechte Wade. Hierdurch entstand eine circa 1 cm große, klaffende Bisswunde, die notfallmäßig behandelt werden musste. Dieser Vorfall wurde von Ihnen seinerzeit gegenüber den dazu gerufenen Mitarbeitern des Ordnungsamtes ausdrücklich eingeräumt.

Aufgrund dieses Vorfalls ist sowohl eine Untersuchung Ihres Hundes „Othello“ seitens des Veterinäramtes als auch eine Leinen- und Maulkorbpflicht erforderlich.

Im Rahmen eines mit Ihnen geführten Telefongesprächs am 10.07.2019 wurden Sie gebeten, Ihren Hund von der Veterinärärztin Dr. Kissing begutachten zu lassen. Sie teilten mit, dass Sie eine Begutachtung Ihres Hundes „Othello“ durch das Veterinäramt ablehnten und einer solchen Aufforderung nicht nachkommen würden, da sie bereits von April bis Juni 2019 eine Hundeschule besucht hätten und „Othello“ äußerst friedfertig sei.

Mit Anhörungsschreiben vom 05.08.2019 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Ordnungsverfügung Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

zu Ziffer 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlagen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Im Hinblick auf die Gefahren, die grundsätzlich von bissigen Hunden ausgehen und wegen des Beißvorfalls am 20.03.2019, welcher sogar zu einer behandlungsbedürftigen Verletzung geführt hat, ist es erforderlich, die angeordneten Maßnahmen sofort durchzuführen. Es ist angesichts des aktenkundigen Vorfalls zu erwarten, dass es auch in nächster Zukunft zu erneuten Beißvorfällen

mit womöglich folgenschwerem Ausgang kommen wird. Dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist der Vorrang gegenüber Ihren privaten Interessen einzuräumen.

zu Ziffer 4.:

Die Zwangsgeldandrohung beruht auf [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlagen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Androhung eines Zwangsgeldes ist erforderlich, um die mit dieser Ordnungsverfügung angeordneten Verpflichtungen durchzusetzen bzw. zu erzwingen. Ein milderer Zwangsmittel ist nicht ersichtlich. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes erscheint angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag


Liebstieg

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass sich aus der Postzustellungsurkunde, welche sich im Verwaltungsvorgang der Stadt Essen befindet, ergibt, dass der Bescheid der Stadt Essen vom 24.09.2019 Herrn Stephan Krämer am 25.09.2019 durch Übergabe an einen erwachsenen Familienangehörigen - Herrn Thilo Krämer - zugestellt worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

31.10.2019.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 31.10.2019 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die Stadt Essen für den Erlass des Bescheides vom 24.09.2019 zuständig ist;
- der Bescheid der Stadt Essen vom 24.09.2019 formell rechtmäßig ist;
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes angemessen ist.

Essen liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2019

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1		1	2	3	4	5	6
2	7	8	9	10	11	12	13
3	14	15	16	17	18	19	20
4	21	22	23	24	25	26	27
5	28	29	30	31			

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5					1	2	3
6	4	5	6	7	8	9	10
7	11	12	13	14	15	16	17
8	18	19	20	21	22	23	24
9	25	26	27	28			

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22						1	2
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7
28	8	9	10	11	12	13	14
29	15	16	17	18	19	20	21
30	22	23	24	25	26	27	28
31	29	30	31				

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31				1	2	3	4
32	5	6	7	8	9	10	11
33	12	13	14	15	16	17	18
34	19	20	21	22	23	24	25
35	26	27	28	29	30	31	

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35							1
36	2	3	4	5	6	7	8
37	9	10	11	12	13	14	15
38	16	17	18	19	20	21	22
39	23	24	25	26	27	28	29
40	30						

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	6
41	7	8	9	10	11	12	13
42	14	15	16	17	18	19	20
43	21	22	23	24	25	26	27
44	28	29	30	31			

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44					1	2	3
45	4	5	6	7	8	9	10
46	11	12	13	14	15	16	17
47	18	19	20	21	22	23	24
48	25	26	27	28	29	30	

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48							1
49	2	3	4	5	6	7	8
50	9	10	11	12	13	14	15
51	16	17	18	19	20	21	22
52	23	24	25	26	27	28	29
1	30	31					

Fest- und Feiertage 2019:

01.01.	Neujahr	09./10.06.	Pfingsten
19.04.	Karfreitag	20.06.	Fronleichnam
21./22.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
30.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1941

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant, Herr Stephan Krämer (**M**) bittet um Prüfung, ob und wie er gegen den Bescheid der Stadt Essen (**Ag**) vom 24.09.2019 vorgehen kann. Da die Ag unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Anordnung einer amtstierärztlichen Untersuchung sowie eine Leinen- und Maulkorbpflicht bzgl. des Hundes Othello (**O**) erlassen hat, dürfte neben einer Klage im Hauptsacheverfahren ein Vorgehen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes in Betracht zu ziehen sein.

B. Erfolgsaussichten des Eilantrags: Der Antrag dürfte zulässig und teilweise begründet sein.

I. Zulässigkeit des Antrags: Der Antrag dürfte zulässig sein.

1. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte - mangels auf- bzw. abdrängender Sonderzuweisungen - gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet sein, da es sich bei den streitentscheidenden Vorschriften des **LHundG NRW (LHundG)** um solche des öffentlichen Rechts handelt.

2. **Statthaftigkeit:** Vorliegend dürfte gem. § 123 V VwGO vorrangig der Antrag nach § 80 V 1 VwGO auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (**aW**) der noch zu erhebenden Anfechtungsklage statthaft sein, da es sich bei der der Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung sowie der Anordnung der Leinen- und Maulkorbpflicht und der Zwangsgeldandrohung jeweils um einen Verwaltungsakt (**VA**) i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG NRW handelt. Die Zwangsgeldandrohung hat VA-Qualität, denn Maßnahmen der Vollstreckung von VAen stellen selbst VAe dar (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Auflage 2019, § 35 Rn. 113). Hinsichtlich der Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung sowie der Anordnung der Leinen- und Maulkorbpflicht entfällt die aW der Anfechtungsklage des M, weil die Ag unter Ziff. 3 die sofortige Vollziehung nach Maßgabe des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung entfällt die aW nach § 80 II 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 112 JustG NRW kraft Gesetzes. Vor diesem Hintergrund dürften hinsichtlich der Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung sowie der Anordnung der Leinen- und Maulkorbpflicht ein **Antrag auf Wiederherstellung der aW** nach § 80 V 1 Alt. 2 VwGO und hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung ein **Antrag auf Anordnung der aW** der Klage nach § 80 V 1 Alt. 1 VwGO die statthaften Rechtsbehelfe darstellen.

3. M dürfte als Adressat der belastenden VAe analog § 42 II VwGO **antragsbefugt** sein (Art. 2 I, 14 GG).

4. **Richtiger Antragsgegner** ist analog § 78 I Nr. 1 VwGO die Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, § 63 I 1 GO NRW.

5. Das VG Gelsenkirchen dürfte aufgrund der Zuständigkeit in der Hauptsache gem. §§ 80 V 1, 45, 52 Nr. 3 VwGO, 17 Nr. 4 JustG NRW sachlich und örtlich zuständig sein.

6. Das **erforderliche Rechtsschutzbedürfnis** dürfte vorliegen. Ferner dürfte die in der Hauptsache noch zu erhebende Klage nicht unzulässig sein. Diese dürfte bis zum 08.11.2019 noch fristgemäß erhoben werden können. Die Klagefrist beträgt gem. § 74 I 2 VwGO einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des VA. Hier dürfte der Bescheid vom 24.09.2019 M noch nicht durch die Übergabe des Schriftstücks an seinen 11-jährigen Sohn (**S**) am 25.09.2019 bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe dürfte nicht im Wege der **Ersatzzustellung** gem. § 41 V VwVfG NRW, § 3 II 1 LZG NRW i.V.m. § 178 I Nr. 1 ZPO mit Wirkung für und gegen M erfolgt sein. Gem. § 178 I Nr. 1 ZPO kann das Schriftstück, wenn die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird, in der Wohnung einem **erwachsenen Familienangehörigen**, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner übergeben werden. Ein „erwachsener Familienangehöriger“ ist jemand, der genügend reif und verständig erscheint, die Sendung problemlos an den Adressaten weiterzuleiten (BVerwG, Urt. v. 14.01.1983 - 8 C 14/82). Hierfür dürfte Volljährigkeit i.S.v. § 2 BGB nicht erforderlich sein, wohl aber ein Mindestalter von etwa 14 Jahren (Kopp/Ramsauer, § 41 Rn. 65; Thomas/Putzo, ZPO, 40. Auflage 2019, § 178 Rn. 11). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Bei einem 11-jährigen Kind, wie dem S, dürfte nicht zu erwarten sein, dass dieses in der Lage ist, die Bedeutung einer Zustellung zu erkennen und das Schriftstück zuverlässig an den Adressaten weiterzuleiten, wie sich hier auch an dem Verhalten des S, der das Schriftstück in seine Schreibtischschublade gelegt und dort vergessen hat, gezeigt haben dürfte. Die **fehlerhafte Ersatzzustellung** dürfte jedoch gem. § 8 1. Hs. LZG NRW dadurch **geheilt** worden sein, dass M den Bescheid am 08.10.2019 von S tatsächlich erhalten hat. Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es nach § 8 1. Hs. LZG NRW als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten nachweislich zugegangen ist. Die Monatsfrist endet damit gem. § 57 II VwGO, § 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II Var. 1 BGB, erst mit Ablauf des 08.11.2019.

II. Zulässigkeit der Antragshäufung: M dürfte die Anträge auf Wiederherstellung und Anordnung der aW innerhalb eines Antrags entspr. § 44 VwGO verfolgen können.

III. Begründetheit des Antrags: Der Antrag dürfte teilweise begründet sein.

1. Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung (Ziff. 1):

a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (**AOsofVZ**) dürfte **formell rechtmäßig** sein. Laut Bearbeitungsvermerk war die Ag zuständig. Die schriftliche Begründung der AOsofVZ dürfte den Anforderungen des § 80 III 1 VwGO genügen (Kopp/Schenke, § 80 Rn. 85). Die Ag hat ausgeführt, dass von O aufgrund des Vorfalls am 20.03.2019 die Gefahr ausgehe, dass es zu weiteren Beißvorfällen kommen könnte und die zügige Durchsetzung der Anordnungen zur Abwendung weiterer Beißvorfälle nötig sei.

b. Die gemäß § 80 V 1, 2. Alt. VwGO vorzunehmende **Interessenabwägung** dürfte zulasten des M ausfallen, weil das öffentliche Vollzugsinteresse sein Aussetzungsinteresse überwiegen dürfte. Das private Aussetzungsinteresse überwiegt grds. das gegenläufige öffentliche Vollzugsinteresse, wenn sich der angefochtene VA bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen **summarischen Prüfung** als zu Lasten des M offensichtlich rechtswidrig erweist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 13.11.2014 – 2 B 1111/14). Demgegenüber kommt ein schutzwürdiges Aussetzungsinteresse bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache grundsätzlich nicht in Betracht. Letzteres dürfte vorliegend der Fall sein.

aa. **Ermächtigungsgrundlage** für die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung dürfte **§ 12 I LHundG** sein. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften des LHundG, abzuwehren. Zu den nach § 12 I LHundG zulässigen Anordnungen gehört auch die Anordnung einer amtstierärztlichen Untersuchung.

bb. Die **formellen Anforderungen** der Anordnung der Ziff. 1 sind laut Bearbeitungsvermerk erfüllt.

cc. Die **materielle Rechtmäßigkeit** der Ziff. 1 dürfte im Rahmen der summarischen Prüfung zu bejahen sein.

(1) Gefahr für die öffentliche Sicherheit: (a) Das Schutzgut der **öffentlichen Sicherheit** umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. (b) Eine **Gefahr** liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in naher Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.08.2003 - 6 CN 2/02). Schadensmöglichkeiten, die sich nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, begründen keine Gefahr, sondern lediglich einen **Gefahrenverdacht** (BVerwG, a.a.O.). Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die **hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts**. Dabei ist hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit danach zu differenzieren, welches Schutzgut auf dem Spiel steht. **Je gewichtiger das bedrohte Schutzgut** und je größer das Ausmaß des möglichen Schadens ist, **umso geringere Anforderungen** werden an die **Schadensnähe** gestellt (OVG NRW, Beschl. v. 06.08.2015 - 5 B 908/15). Für polizeiliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit genügt bereits die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts, nicht jedoch die nur rein theoretische, praktisch aber auszuschließende Möglichkeit (OVG NRW, Beschl. v. 30.01.2009 – 5 A 2239/08). (c) Nach diesen Grundsätzen dürfte vorliegend eine **konkrete Gefahr** anzunehmen sein. Aufgrund des Beißvorfalls am 20.03.2019 dürften hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete, von O ausgehende Gefährdung für Leib und Leben von Menschen und damit gewichtiger Schutzgüter vorliegen. Es ist unstreitig, dass O am 20.03.2019 den Radfahrer Tim Fendrich (**F**) in die rechte Wade gebissen hat, als dieser mit seinem Fahrrad an M und O vorbeifahren wollte. F erlitt eine 1 cm große, klaffende Bisswunde, die notfallmäßig behandelt werden musste. Es dürfte damit zu rechnen sein, dass ein erneuter Angriff des O in naher Zukunft hinreichend wahrscheinlich droht. *A. A. mit entspr. Begr. vertr*

(2) Notwendige Anordnungen: Nach der Systematik des LHundG - insbes. unter Berücksichtigung des § 3 III 2 LHundG - sind zunächst **Gefahrerforschungsmaßnahmen** zu ergreifen. Die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung dürfte eine Maßnahme zur weiteren Erforschung des Sachverhaltes darstellen. Die Untersuchung dürfte insbesondere zur Klärung der Frage, ob die Anordnung weiterer Maßnahmen erforderlich ist, beitragen (OVG NRW, Beschl. v. 22.11.2013 – 5 B 592/13). *Die angeordnete amtstierärztliche Untersuchung des O dürfte auch verhältnismäßig sein. Die Anordnung erscheint zur Ermittlung der Gefahrenlage geeignet und zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich. Maßnahmen, die den M geringer belasten, dürften nicht erkennbar sein; insb. dürfte die (kostenlose) Untersuchung mit wenig Aufwand/einer geringen Eingriffsqualität verbunden sein.*

2. Anordnung der Leinen- und Maulkorbpflicht (Ziff. 2):

a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (AOsofVZ) dürfte wie unter B. III. 1.a. ausgeführt formell rechtmäßig sein.

b. Die gem. § 80 V 1, 2. Alt. VwGO vorzunehmende **Interessenabwägung** dürfte zugunsten des M ausfallen, weil sein Aussetzungsinteresse wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit der Anordnung das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegen dürfte. **aa. Ermächtigungsgrundlage** für die Anordnung der Leinen- und Maulkorbpflicht dürfte ebenfalls **§ 12 I LHundG** sein. **bb. Die formellen Anforderungen** der Anordnung der Ziff. 2 sind laut Bearbeitungsvermerk erfüllt. **cc. Die materielle Rechtmäßigkeit** der Ziff. 2 dürfte im Rahmen der summarischen Prüfung zu verneinen sein.

(1) Gefahr für die öffentliche Sicherheit: Es dürfte wie unter B. III. 1. ausgeführt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen.

(2) Verhältnismäßigkeit: Die Anordnung einer dauerhaften Leinen- und Maulkorbpflicht dürfte indes **ermessensfehlerhaft** und **unverhältnismäßig** sein, da die Ag ohne eine erforderliche Aufklärung des Sachverhaltes sogleich **dauerhaft** eine Leinen- und Maulkorbpflicht angeordnet hat. Dies dürfte einen **Verstoß gegen das Übermaßverbot** darstellen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 22.11.2016 - 5 B 629/16). Nach der Konzeption des LHundG kann ein Sachverhalt, der möglicherweise unter § 3 III 1 LHundG fällt, Anlass zu einer Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt geben. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 3 III 2 LHundG, wonach die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt erfolgt. Hier hat noch keine veterinärmedizinische Begutachtung stattgefunden, sodass noch das Stadium der Gefahrerforschung vorgelegen haben dürfte. In diesem Stadium ermächtigt die hunderechtliche Generalklausel in § 12 I LHundG außer zu **Gefahrerforschungsmaßnahmen** nur zu **vorläufigen Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr**, indem etwa ein vorläufiger Leinen- und/oder Maulkorbbzwang angeordnet werden kann. Entsprechende **vorläufige Maßnahmen** wurden hier jedoch nicht ergriffen. Vielmehr blieb die Ag über 6 Monate untätig, bevor sie - ohne, dass weitere Vorfälle aktenkundig wurden - dauerhaft eine Leinen- und Maulkorbpflicht anordnete. Die Ag dürfte gehalten gewesen sein, erst nach der angeordneten Begutachtung eine abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob gem. § 3 III 2 LHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt werden kann oder nicht. Erst im Anschluss daran dürfte sie ermächtigt sein, eine abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des näher aufgeklärten Sachverhaltes zu treffen (OVG NRW, Beschl. v. 22.11.2013 - 5 B 592/13). *Eine Kenntnis der Rspr. dürfte nicht zu erwarten sein, wohl aber - angesichts der im Sachverhalt angesprochenen Problemkreise - eine sachgerechte Argumentation. A.A. mit entspr. Begr. vertr.*

3. Der Antrag auf Anordnung der aW der Klage bzgl. der **Zwangsgeldandrohung (Ziff. 4)** dürfte lediglich im Hinblick auf Ziff. 2 Erfolg haben. Da die Anordnung der Leinen- und Maulkorbpflicht bei summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig ist, dürfte die Interessenabwägung insofern auch bzgl. der Zwangsgeldandrohung gem. §§ 55 I, 57 I Nr. 2, II, 58, 60, 63 VwVG NRW zugunsten von M ausfallen, da diese ebenfalls rechtswidrig sein dürfte.

C. Hauptsacheverfahren: Nach den Ausführungen dürfte eine Anfechtungsklage (§ 42 I Var. 1 VwGO) gegen Ziff. 2 sowie die diesbezügliche Zwangsgeldandrohung (Ziff. 4) des Bescheides vom 24.09.2019 zulässig und begründet sein.

D. Zweckmäßigkeitserwägungen: Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte M vorzuschlagen sein, bei dem zust. VG Gelsenkirchen - teilweise - gegen den Bescheid vom 24.09.2019 Klage zu erheben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu stellen. Es sollten folgende Anträge gestellt werden: Es wird beantragt, **(1)** Ziff. 2 sowie die diesbezügliche Zwangsgeldandrohung (Ziff. 4) des Bescheides der Beklagten vom 24.09.2019 aufzuheben; **(2)** die aufschiebende Wirkung der Klage bezüglich Ziff. 2 des Bescheides vom 24.09.2019 wiederherzustellen und hinsichtlich der diesbezüglichen Zwangsgeldandrohung (Ziff. 4) anzuordnen.